

Rolandus? (S. 21—48), versucht zunächst nachzuweisen, daß nicht Roland Bandinelli, der spätere Papst Alexander III., der Verfasser der Stroma zum Dekret Gratians gewesen sei, sondern ein anderer Rolandus — N. zählt vier Rolande auf, deren Lebenszeit in die Mitte des 12. Jh. fällt —, der zu Modena (nicht Siena) Beziehungen hatte, Frankreich gut kannte, ein Schüler Abaelards war und in den fünfziger Jahren des 12. Jh. in Bologna lehrte. — Kenneth Pennington, *Pope Innocent III's Views on Church and State: A Gloss to Per venerabilem* (S. 49—67): Papst Innozenz III., der ja nach einer früheren Abhandlung P.s nicht Schüler des berühmten Dekretisten Huguccio von Pisa und „kein glänzendes Erzeugnis der Rechtsschule von Bologna“ gewesen sei (vgl. DA 31,617), habe in der Bulle *Per venerabilem*, durch welche die Vorstellung vom hierokratischen Charakter des Papsttums mitgeformt wurde, hauptsächlich Anschauungen des Alten und des Neuen Testaments übernommen und christlich-moralisch argumentiert, nicht politisch-juristisch. — Brian Tierney, „Only Truth Has Authority“: The Problem of „Reception“ in the Decretists and in Johannes de Turrecremata (S. 69—96), geht aus von der Feststellung, daß der von Wilhelm Ockham vertretene Grundsatz der „Sachautorität“ — nicht wer etwas gesagt habe, sondern was gesagt werde, sei wichtig — sich reichlich in der spätm. Theologie fände, z. B. bei Nicolaus de Tudeschis († 1445) und selbst bei einem so unnachgiebigen Papalisten wie Juan de Torquemada († 1468): für den flüchtigen Betrachter ein Widerspruch, aber einleuchtend in einer Zeit des erstarkten Konziliarismus, der die Autorität der numerischen Überlegenheit ins Feld führte, dem der Papst als einzelner mit dem qualitativ besseren Argument begegnen konnte. T. kann zeigen, wie bereits vom 12. Jh. an bei den Dekretisten, die freilich teilweise noch mit Autoritätenreihen operierten, die Frage des Sacharguments sich in den Vordergrund schob, und bei Juan de Torquemada schließlich ein Toleranzspielraum eingeräumt ist, der sogar einzelne Sachirrtümer zulasse, durch welche die heiligmachende Kraft der Gesamtkirche keine Einbuße erleide. — Thomas M. Izbiccki, *Infallibility and the Erring Pope: Guido Terreni and Johannes de Turrecremata* (S. 97—111), prüft im Bereich der Unfehlbarkeitsfrage den Einfluß des sonst nicht sonderlich wirksamen Terreni († 1342) auf Torquemada: zwei Gelehrte, die sowohl Kanonisten wie Theologen waren, *ambidextri* („Beidhändige“), wie sie im MA zuweilen hießen. Verglichen werden die Interpretationen von *Si papa* (D. 40 c. 6), *Secundum ecclesiae* (D. 19 c. 8), *Anastasius* (D. 19 c. 9), *Nunc autem* (D. 21 c. 7) und *Haec est fides* (C. 24 q. 1 c. 14). Torquemada kennt Terreni gut, dessen Exegese er allerdings einschränkt, so daß ein traditioneller Konservatismus zustande kommt, der dann in die Stellungnahme der offiziellen Kirche eingeflossen ist. — Roger E. Reynolds, *Marginalia on a Tenth-Century Text on the Ecclesiastical Officers* (S. 115—129), beschreibt (in Ergänzung seines Buches: s. unten S. 608) die Rezeption und Modifikation des Pseudo-Alcuinischen *Liber de divinis officiis* c. 34—36 (Migne PL 101, 1231—1236) über die Stellung des Subdiakons; der Text war zwar weit verbreitet, ging aber nicht in die großen Werke eines Ivo von Chartres, Hugo von St. Victor, Gratian oder Petrus Lombardus ein: die von Pseudo-Alcuin vertretene Auffassung der unteren Weihegrade war obsolet. — K. F. Morrison, *The Structure of Holiness in Othloh's Vita Bonifatii and Ebo's Vita Ottonis* (S. 131—156), prüft in dieser weit ausholenden Studie zunächst Othlohs Tendenz bei seiner Überarbeitung des Bonifatiusstoffes, die ihren Ursprung habe in einer „Theologie des Heils“, um dann die „konzeptionelle Struktur“ der Heiligkeit nach folgenden Kategorien zu beschreiben: Heiligkeit sei zur Erlösung notwendig, sei bedingt durch die Glaubenserkennung, sei möglich durch die Gnade göttlicher Anru-